

Kreis-Nr./Kunden-Nr.:
Konto Nr.:

-

Bereich Unternehmensfinanzierung

steuerfreier Finanzumsatz USt.-Id.Nr. DE 198001403

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Zuwendung mit
Rückzahlungs- und Wandlungsvorbehalt aus dem Förderprogramm
Start-up BW Pre-Seed
(„Zuwendungsvertrag“)**

zwischen

Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Anstalt des öffentlichen Rechts,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 104441,

Schlossplatz 12, 76131 Karlsruhe

- nachfolgend „**L-Bank**“ genannt -

und

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB ,

ladungsfähige Anschrift

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

- L-Bank und Gesellschaft auch „**Partei**“ und gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

- (A) Die Gesellschaft ist eine wirksam gegründete und errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) / Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) / Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in . Das Stammkapital / Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR und ist in Geschäftsanteile / Aktien mit den laufenden Nummern 1 bis im Nennbetrag von jeweils EUR eingeteilt. Das Stammkapital / Grundkapital der Gesellschaft wird von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zuwendungsvertrags wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Laufende Nummern der Geschäftsanteile / Aktien	Anzahl der Geschäftsanteile / Aktien	Beteiligung am Stammkapital/ Grundkapital (gerundet)
	1 bis		
	bis		
	bis		
	bis		
Total	1 bis		100.0 %

- (B) Die Gesellschaft nimmt am Programm „Start-up BW Pre-Seed“ gemäß den diesem Zuwendungsvertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügten „Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben“ (nachfolgend „Programmbestimmungen“, beigefügt als Anlage 1) (nachfolgend „**BW Pre-Seed**“) teil.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Die Zuwendung nach dem Programm BW Pre-Seed erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Mit Abschluss dieses Zuwendungsvertrags wird über die Förderung nach Maßgabe des Förderantrags der Gesellschaft entschieden und ein Anspruch auf Fördermittel aus dem Programm BW Pre-Seed begründet.

- (C) Die Gesellschaft wurde auf Empfehlung der/ des (nachfolgend „**Betreuungspartner**“) mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (nachfolgend „**Ministerium**“ genannt) in das Programm BW Pre-Seed aufgenommen und wird vom Betreuungspartner in Fragen der Geschäftsentwicklung laufend beraten. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft

dem Betreuungspartner diejenigen Informationen zur Verfügung gestellt, die für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Programms BW Pre-Seed erforderlich waren.

- (D) Mit Abschluss dieses Zuwendungsvertrags beabsichtigt die L-Bank, der Gesellschaft zur Finanzierung des in diesem Zuwendungsvertrag definierten Vorhabens und zur Aufnahme bzw. Erweiterung der diesbezüglichen Geschäftstätigkeit entsprechend der Programmbestimmungen von BW Pre-Seed eine Zuwendung i. H. v. EUR mit Rückzahlungsvorbehalt und Wandlungsrecht (nachfolgend „**Zuwendung**“) im Gesamtbetrag von bis zu EUR zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll die Gesellschaft von (nachfolgend „**Co-Investor**“) eine Finanzierung i. H. v. EUR (nachfolgend „**Co-Investor-Darlehen**“) erhalten. Die Mittel aus Zuwendung und Co-Investor-Darlehen sollen somit insgesamt EUR betragen (nachfolgend: „**Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed**“). Die Parteien sind sich einig, dass die Zuwendung und das Co-Investor-Darlehen von der Gesellschaft stets entsprechend ihrer Anteile an der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed verwendet werden.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ermächtigt, den vorliegenden Zuwendungsvertrag abzuschließen (Textvorlage beigelegt als Anlage 2 zu diesem Zuwendungsvertrag).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Zuwendung, Auszahlungsvoraussetzungen

- 1.1 Die L-Bank gewährt der Gesellschaft eine Zuwendung in Höhe von insgesamt EUR (nachfolgend „**Zuwendungsbetrag**“).

Die **Zuwendung** ist zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen für die Rückzahlung der Zuwendung gemäß § 2.2 dieses Zuwendungsvertrags eingetreten sind oder die L-Bank unter den Voraussetzungen des § 2.3 von diesem Zuwendungsvertrag zurücktritt.

Die Zuwendung wird für ein innovatives Gründungsvorhaben mit dem Investitionsort in Baden-Württemberg gewährt, das regelmäßig noch keine Marktreife erlangt hat, und für alle hierzu notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung eines Geschäftsmodells mit dem Betreuungspartner, um Waren und Dienstleistungen zur Marktreife zu bringen. Die Zuwendung wird zur Umsetzung des folgenden Vorhabens gewährt:

(nachfolgend das „**Vorhaben**“). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen: (Einzelaufzählung mit Bindestrichen)

-
-
-

Dem Vorhaben bzw. den einzelnen Maßnahmen liegt nachfolgende Mittelherkunft und Mittelverwendung zugrunde:

Kosten	Betrag in Euro	Finanzierung	Betrag in Euro
Betriebsmittel (Liquidität)		Start-up BW Pre-Seed Zuwendung	
davon Personalaufwendungen		Betreuungspartner/ Co-Investor	
Investitionen			
Summe		Summe	

- 1.2 Die Zuwendung wird auf Antrag der Gesellschaft ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt einmalig in Höhe des Zuwendungsbetrags oder in Raten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Auszahlung der Zuwendung und des Co-Investor-Darlehens grundsätzlich gleichermaßen und entsprechend ihrer Anteile an der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed anzufordern.

Eine Pflicht zur Auszahlung der Zuwendung besteht jedoch erst dann, wenn die folgenden Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:

- a) Vorlage der Satzung (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**) und eines aktuellen Handelsregisterauszugs der Gesellschaft (**liegt bereits vor**);
- b) Postalische Rücksendung dieses durch die Gesellschaft wirksam unterzeichneten Zuwendungsvertrags im Original;
- c) Sämtliche Unterlagen, die nach Auffassung der L-Bank zur Vornahme einer Geldwäscheprüfung erforderlich sind, insbesondere Ausweiskopien der Personen, die den Zuwendungsvertrag unterzeichnen, die Mitteilung der Steuernummer und die Nennung des wirtschaftlich Berechtigten (**liegt bereits vor**);
- d) Vorlage des Gesellschafterbeschlusses gemäß der Textvorlage von Anlage 2 zu diesem Zuwendungsvertrag;
- e) Vorlage des letzten Jahresabschlusses (sofern keine Neugründung) oder der Eröffnungsbilanz (**liegt bereits vor**);
- f) Nachweis der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Genehmigungen, soweit die Durchführung des Vorhabens einer behördlichen Genehmigung bedarf (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);

- g) Bestätigung, dass kein Rücktrittsgrund im Sinne des § 2.3 vorliegt (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
- h) Bestätigung der Gesellschaft, dass sich seit dem positiven Gremienentscheid des Entscheidungsgremiums Pre-Seed im Sinne von Ziffer 4.1 der Programmbestimmungen bis zum Abschluss dieses Zuwendungsvertrags keine wesentlichen, insbesondere keine gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ergeben haben (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
- i) Vorlage des unterzeichneten Vertrags über das Co-Investor-Darlehen in Kopie sowie Bestätigung des Betreuungspartners, dass diese Mittel parallel zur Zuwendung ausgezahlt werden (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
- j) Zusicherung der Gesellschaft, dass zwischen dem Co-Investor und der Gesellschaft keine Nebenabreden zu dem Vertrag über das Co-Investor-Darlehen getroffen wurden bzw. werden, zu denen die L-Bank nicht schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat (**kann mit Auszahlungsanforderung eingereicht werden**);
- k) Vorlage einer Belassungserklärung im Sinne von § 3.1 Absatz 3, sofern entsprechende Verbindlichkeiten vorhanden sind, oder einer Bestätigung, dass keine entsprechenden Verbindlichkeiten vorhanden sind (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**);
- l) Vorlage qualifizierter Rangrücktrittserklärungen im Sinne von § 3.1 Absatz 1, sofern entsprechende Verbindlichkeiten vorhanden sind, oder einer Bestätigung, dass keine entsprechenden Verbindlichkeiten vorhanden sind (**liegt bereits vor/ist nachzureichen**).

1.3 Die Zuwendung wird in Gänze in xx Raten unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrags, Vorlage eines Auszahlungsantrags und Vorliegen der unter § 1.2 genannten Auszahlungsvoraussetzungen auf folgendes Konto der Gesellschaft überwiesen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Bei Auszahlung in Raten wird die Zuwendung nach Erreichen folgender Meilensteine und auf jeweiligen Antrag der Gesellschaft auf oben genanntes Konto ausgezahlt:

- Auszahlung 1. Tranche über EUR
Vereinbarte Meilensteine:

- Auszahlung 2. Tranche über EUR
Vereinbarte Meilensteine:
- Auszahlung 3. Tranche über EUR
Vereinbarte Meilensteine:

Die Auszahlung von Raten kann verweigert werden, wenn zum Zeitpunkt des Erreichens eines Meilensteins und der Vorlage des zugehörigen Auszahlungsantrags die unter § 1.2 genannten Auszahlungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht mehr vorliegen oder ein Rücktrittsgrund gemäß § 2.3 vorliegt oder wenn nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrags erkennbar wird, dass das Erreichen des angestrebten Förderziels, die Umsetzung des Vorhabens, gefährdet ist.

§ 2 Laufzeit, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungsmodalitäten, Rücktritt, Wandlung

2.1 Laufzeit des Zuwendungsvertrags und Rückzahlungsbetrag

2.1.1 Die Laufzeit dieses Zuwendungsvertrags beginnt mit Zugang des vollständig unterzeichneten Vertragsdokuments bei der L-Bank und endet am TT.MM.JJJJ (einzutragen ist der frühere der Tage (a) oder (b): (a) letzter Tag des Monats, der 24 Monate nach vorauss. Vertragsschluss liegt; (b) der Tag, an dem die Laufzeit des Co-Investoren-Darlehens endet) („**Grundlaufzeit**“). Diese Grundlaufzeit kann mehrmals um einen Zeitraum von in der Regel 12 Monaten verlängert werden („**Verlängerungszeit**“). Die Gesamtlaufzeit des Zuwendungsvertrags beträgt in der Regel maximal 5 Jahre. Dieser Zuwendungsvertrag endet daher spätestens am TT.MM.JJJJ (einzutragen ist der letzte Tag des Monats, der 5 Jahre nach dem in § 2.1.1 Satz 1 eingetragenen Datum liegt), es sei denn, die Parteien haben vor diesem Tag eine hiervon abweichende Rückzahlungsvereinbarung in Schriftform getroffen.

Die Verlängerung der Laufzeit setzt voraus, dass die Gesellschaft spätestens 2 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit bzw. einer Verlängerungszeit bei der L-Bank in Textform ihre Option auf Verlängerung unter Angabe des gewünschten Verlängerungszeitraums nach vorstehendem Absatz geltend macht (Verlängerungsoption) und die L-Bank einer Verlängerung zustimmt. Hierzu hat die Gesellschaft verbindlich unter Vorlage geeigneter Nachweise mitzuteilen, ob

- mit der Durchführung einer Finanzierungsrunde zu rechnen ist (siehe hierzu § 2.4) und
- ob und ggf. in welcher Höhe die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3 dieses Zuwendungsvertrags zur Rückzahlung der Zuwendung in der Lage ist.

Soweit die L-Bank der Verlängerung zustimmt, wird sie der Gesellschaft das neue Laufzeitende, das den von der Gesellschaft gewünschten Verlängerungszeitraum nicht überschreitet, schriftlich mitteilen.

2.1.2 Im Falle einer Laufzeitverlängerung erhöht sich der Rückzahlungsbetrag um laufzeitunabhängige Verlängerungsprämien, die mit Erreichen des nachfolgend genannten jeweiligen Überschreitungsmonats kumulativ zu leisten sind:

- bei Erreichen einer Vertragslaufzeit von mehr als 24 Monaten in Höhe von pauschal 2,00 % des Zuwendungsbetrags (fällig am 1. Tag der Überschreitung von 24 Monaten),
- bei Erreichen einer Vertragslaufzeit von mehr als 36 Monaten in Höhe von pauschal 4,00 % des Zuwendungsbetrags (fällig am 1. Tag der Überschreitung von 36 Monaten) und
- bei Erreichen einer Vertragslaufzeit von mehr als 48 Monaten in Höhe von pauschal 6,00 % des Zuwendungsbetrags (fällig am 1. Tag der Überschreitung von 48 Monaten).

Die Verlängerungsprämien sind auf das in § 2.2 genannte Konto der L-Bank zu überweisen. Die L-Bank wird der Gesellschaft die Höhe sowie den Termin der jeweils zu zahlenden Verlängerungsprämie schriftlich mitteilen. Auf die Zahlung der Verlängerungsprämien findet die Rangrücktrittserklärung der L-Bank nach § 3.2 und § 3.2.1 bis § 3.2.4 keine Anwendung.

2.2 Rückzahlungsmodalitäten

Die Rückzahlung der Zuwendung richtet sich, soweit keine dies abweichend regelnde Rückzahlungsvereinbarung nach § 2.1.1 geschlossen wurde, nach folgenden Grundsätzen:

Die Zuwendung ist zum Ende der Laufzeit dieses Zuwendungsvertrags auf jederzeitiges Verlangen der L-Bank, das diese schriftlich gegenüber der Gesellschaft zum Ausdruck bringt, in Höhe der Zuwendung auf folgendes Konto der L-Bank zurückzuzahlen: einfügen wie in Kopfzeile auf S. 1. Diese Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung entsteht jedoch – ganz oder teilweise – nur dann, wenn der Rangrücktritt nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes oder nach § 4.3, letzter Absatz entfallen ist oder die Zahlungen zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung zu keiner Verletzung der Nachrangvereinbarung im Sinne von §§ 3.2 bis 3.4 führen.

Erfolgt eine Finanzierungsrunde im Sinne von § 2.4, deren gesamtes Finanzierungsvolumen (kumuliert mit vorherigen Finanzierungsrunden im Sinne von § 2.4) einen Betrag in Höhe des 5-fachen der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed übersteigt, entfällt der gemäß § 3.2 und § 3.2.1 bis § 3.2.4 vereinbarte Rangrücktritt der L-Bank und die L-Bank kann die Rückzahlung der Zuwendung unabhängig vom Laufzeitende des Zuwendungsvertrags verlangen.

Die Rückzahlungsverpflichtung kann endgültig nicht mehr entstehen, wenn die in den vorstehenden beiden Absätzen genannten Bedingungen nicht spätestens bis zum TT.MM.JJJJ (einzutragen ist der letzte Tag des Monats, der 5 Jahre nach dem in § 2.1.1, Satz 1 genannten Datum liegt) vorliegen und keine Rückzahlungsvereinbarung im Sinne des § 2.1.1 getroffen wurde.

Die Möglichkeit der L-Bank, von ihrem Rücktrittsrecht nach § 2.3 Gebrauch zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Macht die L-Bank von ihrer Möglichkeit, die Rückzahlung der Zuwendung im Falle einer Finanzierungsrunde nach vorstehendem Absatz 3, letzter Halbsatz dieses § 2.2 zu verlangen, keinen Gebrauch, bleibt es bei dem Wegfall des Rangrücktritts der L-Bank gemäß § 2.2 Absatz 3, vorletzter Halbsatz.

Verlangt der Co-Investor – vor einem Rückzahlungsverlangen der L-Bank – die Rückzahlung des Co-Investor-Darlehens, ist die Gesellschaft verpflichtet, dies der L-Bank unverzüglich anzuzeigen. Eine alleinige Rückzahlung an den Co-Investor darf dann nicht vor Ablauf von 14 Tagen erfolgen, beginnend mit Zugang dieser Anzeige bei der L-Bank (nachfolgend „**Erklärungsfrist**“ genannt). Verlangt die L-Bank innerhalb der Erklärungsfrist ebenfalls die Rückzahlung ihrer Zuwendung, gilt Folgendes: Kann eine vollständige Rückzahlung sowohl des Co-Investor-Darlehens als auch der Zuwendung nicht erfolgen, ohne dass dabei gegen die Rangrücktrittsklausel des Vertrags über das Co-Investor-Darlehen bzw. des Zuwendungsvertrags verstoßen wird, erfolgen Rückzahlungen nur insoweit (teilweise), wie sie zu keinem solchen Verstoß führen, und jeweils an Co-Investor und L-Bank quotaal, im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile an der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed (nachfolgend „**Gleichmäßige Rückzahlungen**“ genannt). Diese Regelung hat die Gesellschaft gegenüber dem Co-Investor entsprechend zu beachten, wenn die L-Bank zuerst die Rückzahlung verlangt. Auch wenn Co-Investor und L-Bank gemeinsam die Rückzahlung verlangen, sind die Regelungen zur Gleichmäßigen Rückzahlungen zu beachten, allerdings bedarf es in diesem Fall keiner Information und keiner Erklärungsfrist.

2.3 Rücktritt vom Zuwendungsvertrag

Die L-Bank kann nach Maßgabe dieses § 2.3 durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft von dem Zuwendungsvertrag zurücktreten. Im Falle eines solchen Rücktritts ist die Zuwendung verzinslich zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist vom Zeitpunkt des Vorliegens des Rücktrittsgrunds i.H.v. 6,00 % jährlich zu verzinsen. Die Zuwendung ist zuzüglich Zinsen spätestens 30 Kalendertage nach Erklärung des Rücktritts durch die L-Bank auf das in § 2.2 genannte Konto der L-Bank zurückzuzahlen.

Die L-Bank kann von diesem Zuwendungsvertrag zurücktreten, wenn:

- a) die Gesellschaft gegen Auflagen (§ 4.2) verstößt; ein Rücktrittsrecht der L-Bank besteht nicht, wenn und soweit das Finanzierungsgremium (vgl. § 7) auf die Einhaltung der Auflagen verzichtet hat und dies mit den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts in Einklang steht;
- b) auf Verlangen der L-Bank oder des Ministeriums alle gewünschten Unterlagen und Informationen, die das geförderte Vorhaben betreffen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung in der gewünschten Form **nicht** zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 5.2) oder gegen sonstige Informations- und Nachweispflichten aus § 5 verstoßen wurde;
- c) sich herausstellt, dass über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben zur Erlangung der Fördermittel gemacht wurden, insbesondere wenn eine Zusicherung gemäß § 4.1 des Zuwendungsvertrags unzutreffend oder unvollständig ist;

- d) die Gesellschaft die Zuwendung entgegen der Förderbedingungen des Programms BW Pre-Seed, wie sie in den Programmbestimmungen niedergelegt sind, erlangt hat oder die Gesellschaft diese nicht mehr erfüllt;
- e) sich herausstellt, dass die Gesellschaft gegen die den Nachrang gemäß § 3 betreffenden Pflichten verstoßen hat;
- f) die Gesellschaft sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Zuwendungsvertrag verletzt;
- g) ein Beschluss über die Auflösung oder Abwicklung der Gesellschaft gefasst wird (§ 60 Absatz 1 GmbHG);
- h) feststeht, dass sich das Vorhaben nicht verwirklichen lässt;
- i) es zu allgemeiner Zahlungseinstellung, Insolvenzantragstellung über das Vermögen der Gesellschaft oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse kommt;
- j) es zu einer Pfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft oder zur sonstigen Einleitung von Vollstreckungsverfahren gegen die Gesellschaft kommt, die nicht binnen zwei Monaten abschließend eingestellt werden und/oder
- k) das Co-Investor-Darlehen vor dem Ende der Laufzeit dieses Zuwendungsvertrags zurückgeführt werden soll, insbesondere weil der Vertrag über das Co-Investor-Darlehen vom Co-Investor gekündigt wird oder er aus sonstigen Gründen vor dem Ende der Laufzeit dieses Zuwendungsvertrags endet.

Die Gesellschaft hat über das Vorliegen eines der vorgenannten Rücktrittsgründe unter Überlassung geeigneter Unterlagen unverzüglich zu informieren.

Der Rücktritt vom Zuwendungsvertrag lässt die Regelungen des § 3 unberührt, soweit keine zwingenden Gründe des EU-Beihilfenrechts entgegenstehen.

Ziffer § 2.2, letzter Absatz (Gleichmäßige Rückzahlungen) gilt im Falle des Rücktritts der L-Bank vom Zuwendungsvertrag nur dann entsprechend, wenn der Co-Investor den Vertrag über das Co-Investoren-Darlehen außerordentlich kündigt. Eine Gleichmäßige Rückzahlung erfolgt demzufolge nicht, wenn der Co-Investor im Falle des Rücktritts der L-Bank die Rückzahlung des Darlehens verlangt, ohne dieses außerordentlich gekündigt zu haben.

2.4 Wandlungsrecht zur Zuwendung

Das Land Baden-Württemberg oder die L-Bank auf dessen Weisung ist im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter berechtigt und die Gesellschaft ist (auf Verlangen des Landes Baden-Württemberg oder der L-Bank auf dessen Weisung in Schriftform gegenüber der Gesellschaft) verpflichtet, die Zuwendung in Höhe des zugewendeten Betrags (nachfolgend **„Wandlungsbetrag“**) in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln.

Das Wandlungsrecht zur Zuwendung soll nur dann ausgeübt werden können, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit dieses Zuwendungsvertrags weiteres frei verfügbares Kapital mindestens in Höhe eines der Gesamtfinanzierungssumme Pre-Seed entsprechenden Betrags im Rahmen (i) einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft oder (ii) der Inanspruchnahme eines oder mehrerer Wandeldarlehen einsammelt (nachfolgend **„Finanzierungsrunde“** genannt).

Das Land Baden-Württemberg oder die L-Bank auf dessen Weisung ist berechtigt, die Wandlungsrechte des Landes Baden-Württemberg (gegebenenfalls anteilig) bis zur Höhe des Zuwendungsbetrags auf den Co-Investor oder auf einen vom Land Baden-Württemberg bestimmten Dritten zu übertragen. Dritte in diesem Sinne sind Gesellschaften mit Beteiligung des Landes Baden-Württemberg. In diesem Zusammenhang dürfen die notwendigen Informationen und Unterlagen an die Beteiligungsgesellschaften des Landes Baden-Württemberg oder den Co-Investor weitergegeben werden. Sofern das Land Baden-Württemberg diese Rechte dem Co-Investor zum Erwerb anbietet und der Co-Investor dieses Angebot annimmt, erhöhen diese erworbenen Rechte den Wandlungsbetrag des Co-Investors, dem auf Grund seines Vertrags über das Co-Investor-Darlehen ebenfalls ein Wandlungsrecht zusteht.

Die Anzahl der Geschäftsanteile, die das Land Baden-Württemberg oder ein von ihm benannter Dritter im Falle einer Wandlung in Bezug auf die Zuwendung zu übernehmen berechtigt ist, wird wie folgt berechnet:

Der Erwerbspreis pro Geschäftsanteil (im Nennbetrag eines Anteils) entspricht der Pre-Money-Bewertung der Finanzierungsrunde abzüglich eines Abschlags in Höhe von 20% (Discount), dividiert durch die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft unmittelbar vor Durchführung der Finanzierungsrunde. Die L-Bank oder ein von ihr benannter Dritter wird so viele Geschäftsanteile übernehmen, wie sich nach Division des (i) Wandlungsbetrags durch (ii) die Differenz zwischen dem Erwerbspreis nach diesem Absatz des § 2.4 und dem Nennbetrag des Anteils ergeben, maximal jedoch 10 % des Stammkapitals (Deckelung) nach Vollzug der Finanzierungsrunde.

Findet während der Laufzeit dieses Zuwendungsvertrags keine Finanzierungsrunde statt, können die Parteien vereinbaren, zum Ende der Vertragslaufzeit eine Wandlung auch ohne Finanzierungsrunde durchzuführen.

§ 3 Rangrücktritt

3.1. Wenn und soweit die Gesellschaft von (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern Gesellschafterdarlehen erhalten hat oder (einzelnen oder mehreren) Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft Forderungen aus Rechtshandlungen zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (nachfolgend **„Gesellschafterdarlehen“**), hat die Gesellschaft von den jeweiligen Gesellschaftern zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft die Erklärung eines qualifizierten Rangrücktritts im Sinne der §§ 19 Absatz 2, Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) vor Abschluss

dieses Zuwendungsvertrags einzuholen. Entsprechendes gilt, soweit Personen, die Gesellschaftern nahestehen, der Gesellschaft Darlehen gewährt haben oder diesen Personen Forderungen aus Rechtshandlungen gegenüber der Gesellschaft zustehen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für nach Abschluss des Zuwendungsvertrags gewährte Darlehen oder Forderungen im Sinne der beiden Sätze des vorstehenden Absatzes entsprechende qualifizierte Rangrücktrittserklärungen einzuholen.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, für Darlehen und Forderungen gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 jeweils eine **Belassungserklärung** für die Laufzeit des Zuwendungsvertrags, einschließlich Verlängerungszeit, einzuholen. Entsprechend verpflichtet sich die Gesellschaft, Darlehen und Forderungen gemäß vorstehender Absätze 1 und 2 nicht ohne Zustimmung des Finanzierungsgremiums ganz oder teilweise zu tilgen.

- 3.2 Zwischen der Gesellschaft und der L-Bank wird zur Vermeidung einer Überschuldung der Gesellschaft eine Rangrücktrittsvereinbarung nach den Vorgaben der nachfolgenden § 3.2.1 bis § 3.2.4, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Rückzahlungsanspruch aufgrund Rücktritts vom Zuwendungsvertrag nach § 2.3 und aufgrund des Eintritts der Bedingungen für die Rückzahlung der Zuwendung nach § 2.2, ausdrücklich jedoch nicht für die Ansprüche der L-Bank auf Zahlung der Verlängerungsprämie nach § 2.1.2, geschlossen:
- 3.2.1 Alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der L-Bank aus diesem Zuwendungsvertrag treten gemäß § 39 Absatz 2 InsO hinter die nach § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 (einschließlich) InsO gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Gesellschaft, mit Ausnahme der Forderungen des Co-Investors aus dem Co-Investor-Darlehen zurück. Zwischen der Zuwendung der L-Bank und dem Co-Investoren-Darlehen besteht Gleichrang. Ansprüche der L-Bank aus diesem Zuwendungsvertrag gehen im Verhältnis zu etwaigen Ansprüchen im Sinne der Absätze 1 und 2 des vorstehenden § 3.1, das heißt Ansprüchen der Gesellschafter oder den Gesellschaftern nahestehenden Personen, die vor oder nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrags entstanden sind, und zu denen ein qualifizierter Rangrücktritt erklärt wurde, im Rang vor.
- 3.2.2 Die L-Bank verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, ihre Forderungen aus dem Zuwendungsvertrag nicht geltend zu machen und durchzusetzen, soweit und solange eine Leistung auf die Forderungen einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 16 ff. InsO zur Folge haben würde und die Gesellschaft dies nachweist.
- 3.2.3 Zahlungen auf Forderungen der L-Bank aus dem Zuwendungsvertrag können innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur aus künftigen Bilanzgewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder anderem freien Vermögen, welches das zur Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft erforderliche Vermögen übersteigt, getätigt werden.

- 3.2.4 Ist eine teilweise Leistung auf die Forderungen der L-Bank aus dem Zuwendungsvertrag möglich und bestehen weitere fällige nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO, ist die Gesellschaft verpflichtet, die nachrangigen Forderungen der L-Bank einerseits und andere nachrangige Forderungen andererseits – ausgenommen Forderungen von Gesellschaftern und den Gesellschaftern nahestehenden Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 des vorstehenden § 3.1 – in der Weise zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Gesellschaft erhält.
- 3.2.5 Der Rangrücktritt der L-Bank nach § 3.2 sowie § 3.2.1 bis § 3.2.4 entfällt im Falle einer Finanzierungsrunde nach § 2.2 Absatz 3 sowie bei Verstoß gegen die in § 4.3 letzter Absatz genannten Auflagen.
- 3.3 Die Wirksamkeit der Rangrücktritte nach vorstehenden § 3.1 und § 3.2 sowie § 3.2.1 bis § 3.2.4 ebenso wie die Wirksamkeit des Entfalls des Rangrücktritts der L-Bank nach vorstehendem § 3.2.5 wird durch einen etwaigen Wechsel der Rechtsform oder Inhaberschaft der Gesellschaft nicht berührt.
- 3.4 Die Regelungen dieses § 3 bleiben von einem Rücktritt von diesem Zuwendungsvertrag unberührt, soweit dem nicht zwingende Gründe des EU-Beihilfenrechts entgegenstehen.

§ 4 Zusicherungen und Auflagen für die Zuwendung

- 4.1 Die Gesellschaft versichert, dass die folgenden Voraussetzungen zum heutigen Tage vorliegen (nachfolgend „**Zusicherungen**“):
- a) gegenwärtig sind gegenüber der Gesellschaft keine Rechtsstreitigkeiten anhängig, die im Falle eines nachteiligen Ausgangs die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft erheblich verschlechtern könnten; die Einleitung solcher Rechtsstreitigkeiten wurde gegenüber der Gesellschaft auch nicht schriftlich angedroht;
 - b) es liegen derzeit keine Umstände vor, die die L-Bank gemäß vorstehendem § 2.3 zum Rücktritt von diesem Zuwendungsvertrag berechtigen würden;
 - c) die Gesellschaft erfüllt die für das Programm BW Pre-Seed definierten Förderbedingungen, wie sie in den Programmbestimmungen niedergelegt sind;
 - d) die Gesellschaft hat in den vergangenen zwei Kalenderjahren vor Unterzeichnung dieses Zuwendungsvertrags und im laufenden Kalenderjahr keine aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten, insbesondere auch keine solchen Mittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 wegen ihrer Geringfügigkeit keine Beihilfen darstellen („De-Minimis-Beihilfen“), bzw. nur solche aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten, die in Summe

mit der Zuwendung aus diesem Zuwendungsvertrag die entsprechenden Beihilfemaximale Beträge nach der AGVO¹ nicht überschreiten;

- e) gegen die Gesellschaft wurde keine Rückforderung von Beihilfen auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission angeordnet, der die Gesellschaft nicht nachgekommen ist; die Gesellschaft ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO;
- f) die Gesellschaft ist im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I zur AGVO ein eigenständiges kleines Unternehmen oder Kleinstunternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen und
- g) die der L-Bank, dem Ministerium und/oder dem Betreuungspartner im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Förderbedingungen des Programms BW Pre-Seed zur Verfügung gestellten Informationen sind richtig und vollständig.

4.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich während der Laufzeit dieses Zuwendungsvertrags (Grundlaufzeit und Verlängerungszeit) (nachfolgend „**Auflagen**“), dass

- a) keine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wird;
- b) die Geschäftsplanung gemäß dem Businessplan inklusive Finanzplan, der dem Förderantrag beigefügt war, umgesetzt wird;
- c) keine Änderung der gemäß § 1.2 lit. a) dieses Zuwendungsvertrags vorgelegten Satzung vorgenommen wird;
- d) keine gesellschaftsrechtlichen Änderungen vorgenommen werden, insbesondere keine Änderungen in der Gesellschafterstruktur erfolgen; dass die Gesellschaft nicht Partei eines Beteiligungsvertrags wird, dass einer Änderung eines bestehenden Beteiligungsvertrags nicht zugestimmt wird und/oder dass die Gesellschaft nicht an einer Umwandlungsmaßnahme teilnimmt;
- e) keine Änderung des bestehenden Vertrags über das Co-Investor-Darlehen vorgenommen wird;
- f) die Zuwendung jeweils im gleichen (anteiligen) Verhältnis wie das Darlehen des Co-Investors zur Umsetzung des Vorhabens abgerufen und verwendet wird;
- g) keine verdeckten und/ oder offenen Gewinnausschüttungen an Gesellschafter vorgenommen werden; keine Erhöhungen oder Begründungen von Zahlungspflichten an Gesellschafter (insbesondere Löhne und Gehälter, Miet-

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist

und Pachtzahlungen) vorgenommen werden, soweit diese nicht gesetzlich oder durch andere Bestimmungen zwingend vorgegeben sind;

- h) die Vorgaben nach § 3.1 eingehalten werden;
- i) keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügungen über materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände vorgenommen werden, die einzeln oder gemeinsam mindestens 50 % aller Vermögenswerte der Gesellschaft (entsprechend dem Verkehrswert) darstellen, unabhängig ob bilanziert oder nicht, in einer oder mehreren zusammenhängenden Transaktionen;
- j) keine Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte oder sonstige immaterielle oder materielle Vermögensgegenstände vorgenommen werden, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind, ausgenommen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Zuwendungsvertrags bereits erfolgte, aufschiebend bedingte Rückübertragungen von immateriellen Vermögensgegenständen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Falle des Scheiterns des Vorhabens;
- k) keine Darlehen oder sonstige Finanzierungen in Anspruch genommen werden, keine Darlehen (insbesondere auch keine Finanzverbindlichkeiten im Sinne von Bürgschaften, Garantien, Akkreditiven sowie Derivaten) gewährt und an Vermögensgegenständen der Gesellschaft keine Sicherheiten bestellt werden, ausgenommen (i) branchenübliche Pfand- und Sicherheitenrechte von Kreditinstituten aufgrund Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie (ii) Sicherheiten im Rahmen der Beschaffung des Umlaufvermögens an den Vermögensgegenständen selbst, sei es zugunsten der jeweiligen Lieferanten oder zugunsten der den jeweiligen Beschaffungsvorgang finanzierenden Dritten und (iii) im Rahmen einer Finanzierungsrunde;
- l) Versicherungsschutz gegen betriebsübliche Risiken aufrechterhalten wird;
- m) die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsrecht, sichergestellt ist und
- n) sie darauf hinwirkt, dass die Geschäftsführer und/oder die Mehrheitsgesellschafter ihre Arbeitskraft und ihr Know-how oder das Know-how der Gesellschaft für die Gesellschaft und die erfolgreiche Umsetzung des Businessplans inklusive Finanzplans einsetzen, insbesondere die Arbeitskraft und das Know-how nicht für sonstige Vorhaben, Projekte oder weitere Unternehmen einsetzen, wodurch die Gesellschaft in ihrer geplanten wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt würde.

4.3 Abweichungen von den in § 4.2 definierten Auflagen bedürfen der Zustimmung des Finanzierungsgremiums. Abweichungen von diesen Auflagen, die ohne Zustimmung des Finanzierungsgremiums nach § 7 dieses Zuwendungsvertrags vorgenommen werden, führen zu einem Rücktrittsrecht der L-Bank im Sinne von § 2.3

dieses Zuwendungsvertrags. Wird die Zustimmung des Finanzierungsgremiums erteilt (oder gilt sie als erteilt), steht der L-Bank kein derartiges Rücktrittsrecht zu.

Darüber hinaus entfällt der gemäß § 3.2 und § 3.2.1 bis § 3.2.4 vereinbarte Rangrücktritt der L-Bank zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Abweichung von Auflagen im Sinne von § 4.2 lit. a), lit. i), lit. j) und lit. k) vorgenommen wurde bzw. eingetreten ist und das Finanzierungsgremium dieser nicht zugestimmt hat. Gleiches gilt bei Abweichungen von gesellschaftsrechtlichen Auflagen im Sinne von § 4.2 lit. d) ohne Zustimmung des Finanzierungsgremiums, wenn sie zur Änderung des geschäftsführenden Gesellschafters oder zum Verlust der Mehrheitsbeteiligung der Unternehmensgründer an der Gesellschaft führen.

§ 5 Informations- und Nachweispflichten der Gesellschaft

5.1 Die Gesellschaft wird die L-Bank während der Laufzeit (Grundlaufzeit und Verlängerungszeit) dieses Zuwendungsvertrags unter Vorlage geeigneter Unterlagen und Nachweise über das Vorliegen der nachstehenden Sachverhalte unverzüglich informieren:

- a) Anhängigkeit von Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 4.1 lit. a) dieses Zuwendungsvertrags;
- b) Eintritt wesentlicher Vorkommnisse, die die Umsetzung des Vorhabens und/oder die Rückzahlung der Zuwendung bzw. die Ausübung des Wandlungsrechts wesentlich beeinflussen könnten;
- c) Änderung der für die Durchführung dieses Zuwendungsvertrags relevanten Daten der Gesellschaft (z. B. Änderung der Firma, der inländischen Geschäftsanschrift);
- d) geldwäscherelevante Änderungen, insbesondere zum wirtschaftlich Berechtigten;
- e) Verstoß gegen Auflagen im Sinne von § 4.2 dieses Zuwendungsvertrags;
- f) Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Zusicherung gemäß § 4.1 dieses Zuwendungsvertrags und
- g) Aufnahme und Verlauf von Verhandlungen über die Durchführung einer Finanzierungsrunde im Sinne von § 2.4 dieses Zuwendungsvertrags.

Darüber hinaus bestehen Informationspflichten auch (i) gemäß § 2.1.1 bezüglich einer möglichen Finanzierungsrunde bzw. Rückzahlungsfähigkeit, (ii) gemäß § 2.2 bzw. § 2.3, jeweils letzter Absatz, im Hinblick auf ein Rückzahlungsverlangen des Co-Investors, und (iii) gemäß § 2.3 im Hinblick auf das Vorliegen eines Rücktrittsgrundes.

5.2 Die Gesellschaft ist verpflichtet,

- alle das geförderte Vorhaben betreffenden und für die Gewährung der Zuwendung erforderlichen Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge etc.) bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Laufzeitende dieses Zuwendungsvertrags aufzubewahren, sofern nicht auf Grundlage von steuerrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, und
- auf Verlangen der L-Bank, des Ministeriums oder des Finanzierungsgremiums alle gewünschten Unterlagen und Informationen, die das geförderte Vorhaben sowie die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auch im Hinblick auf das Vorliegen sowie Art und Umfang von Rückzahlungs- und Wandlungsrechten, betreffen, innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen.

Soweit die L-Bank, das Ministerium oder das Finanzierungsgremium eine solche Auskunft verlangt, kann sie/es verlangen, dass dies durch Vorlage einer Stellungnahme, einer Bestätigung oder eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers oder eines sonstigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen erfolgt. Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, soweit (auch) das Finanzierungsgremium die Stellungnahmen, die Bestätigungen oder das Gutachten verlangt.

5.3 Der Nachweis über die Verwendung der ausbezahlten Mittel aus der Zuwendung und dessen Prüfung erfolgt gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO BW) in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Einbindung des Betreuungspartners gegenüber der L-Bank. Dieser Schlussverwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Grundlaufzeit, das heißt bis zum TT.MM.JJJJ (einzutragen ist der letzte Tag des Monats, der 30 Monate nach dem in § 2.1.1, Satz 1 eingetragenen Datum liegt) unter Einbindung des Betreuungspartners der L-Bank vorzulegen. Die Gesellschaft hat den Schlussverwendungsnachweis dem Betreuungspartner zur Weiterleitung an die L-Bank so rechtzeitig vorzulegen, dass er fristgerecht bei der L-Bank eingehen kann.

Unabhängig hiervon wird die Gesellschaft während der Grundlaufzeit dieses Zuwendungsvertrags innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres gegenüber der L-Bank nachweisen, dass die von der L-Bank ausgereichten Mittel entsprechend der dem Antrag beigefügten Geschäftsplanung (Businessplan inklusive Finanzplan) und zur Umsetzung des Vorhabens, der Wachstumsziele und der Fortführung des Geschäftsbetriebs verwendet wurden (nachfolgend „**bestimmungsgemäße Verwendung**“).

Für den Nachweis der Schlussverwendung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung stellt die L-Bank auf ihrer Internetseite der Gesellschaft ein Formular zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die L-Bank auch berechtigt, auf jederzeitiges Verlangen sämtliche Unterlagen, Auskünfte und Informationen über die bestimmungsgemäße Verwendung vorgelegt zu bekommen.

§ 6 Prüf- und Auskunftsrechte

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alles Notwendige zu unternehmen, um eine Prüfung durch das Land Baden-Württemberg zu ermöglichen. Dieses Prüfungsrecht kann auch durch die L-Bank wahrgenommen werden. Die Gesellschaft erkennt an, dass das Land Baden-Württemberg gegenüber der L-Bank Auskunftsrechte besitzt. Weiterhin erkennt die Gesellschaft an, dass sie auch dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes unterliegt.

Die L-Bank ist berechtigt,

- die mit der durch den Zuwendungsvertrag gewährten Förderung zusammenhängenden Daten zu speichern und
- den zuständigen Stellen über die Förderung Auskunft zu geben und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der die Daten erhaltenden Stelle notwendig ist.

§ 7 Finanzierungsgremium

7.1 Zur Durchführung des Zuwendungsvertrags wird ein Finanzierungsgremium eingerichtet.

7.2 Das Finanzierungsgremium setzt sich aus einem beratenden Vertreter des Betreuungspartners sowie je einem stimmberechtigten Vertreter des Co-Investors, des Landes Baden-Württemberg und der L-Bank zusammen. Es ist auf Antrag der Gesellschaft gegenüber einem der Mitglieder des Finanzierungsgremiums durch eines dieser Mitglieder einzuberufen, soweit eine Entscheidung nach § 7.4 zu treffen ist. Die Person, die die Einberufung verlangt, muss dies unter Angabe der maßgeblichen Gründe gegenüber den jeweils anderen Mitgliedern des Finanzierungsgremiums tun.

7.3 Entscheidungen des Finanzierungsgremiums werden in Präsenzsitzungen oder im Umlauf- bzw. Sternverfahren innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Zugang der vollständigen Entscheidungsvorlage bei allen Mitgliedern getroffen. Eine Entscheidungsvorlage ist vollständig, wenn dieser alle vom Finanzierungsgremium (nach-) geforderten Unterlagen beigelegt sind. Findet eine Präsenzsitzung statt, werden die Ergebnisse protokolliert und an alle Mitglieder versendet (E-Mail genügt). Das Umlauf- bzw. Sternverfahren erfolgt auf elektronischem Weg, insbesondere durch den Versand von E-Mails. Sobald eine Entscheidung im Rahmen eines solchen Verfahrens getroffen wurde, wird sie ebenfalls an alle Mitglieder versandt (E-Mail genügt). Die Gesellschaft ist über die getroffene Entscheidung zu informieren. Entscheidungen des Finanzierungsgremiums werden von den drei stimmberechtigten Vertretern einstimmig getroffen (Quorum 100%). Enthaltungen gelten

hierbei nicht als Stimmabgabe. Das Land Baden-Württemberg und die L-Bank können sich im Finanzierungsgremium gegenseitig vertreten.

Die Parteien stellen klar, dass die L-Bank auch im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Finanzierungsgremiums, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Anforderungen des EU-Beihilfenrechts, nicht zum Rücktritt vom Zuwendungsvertrag verpflichtet ist. Entscheidungen können derart gefasst werden, dass sie von der Erfüllung von Bedingungen abhängig sind oder mit Auflagen versehen werden. Kommt eine Entscheidung des Finanzierungsgremiums innerhalb der Frist nach Satz 1 dieses § 7.3 nicht zustande, so gilt die beantragte Entscheidung als genehmigt. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Finanzierungsgremiums innerhalb der vorgenannten Frist die Zustimmung zur Änderung ausdrücklich ablehnt.

7.4 In die Zuständigkeit des Finanzierungsgremiums fallen ausschließlich Entscheidungen über Abweichungen von den in § 4.2 genannten Auflagen sowie über Verfügungen nach § 9.1 dieses Zuwendungsvertrags.

7.5 Sofern die L-Bank oder das Land Baden-Württemberg die Zustimmung zu einer beantragten Abweichung oder Verfügung ausdrücklich ablehnt, kann die Gesellschaft unabhängig von der Laufzeit des Zuwendungsvertrags den zu diesem Zeitpunkt noch offenen Zuwendungsbetrag zuzüglich einer Einmalzahlung in Höhe von 10,00 % dieses Betrags zurückzahlen. Die Regelungen des § 2.1.2 bleiben hiervon unberührt. Mit vollständigem Zahlungseingang endet, abweichend von § 2.1, die Laufzeit des Zuwendungsvertrags.

§ 8 Beihilfe

Die Zuwendung enthält eine Beihilfe nach Artikel 22 AGVO. Der Beihilfewert der Zuwendung entspricht der Höhe nach dem Zuwendungsbetrag.

Die entsprechenden Beihilfehöchstbeträge nach der AGVO sind zu beachten und dürfen nicht überschritten werden. Wird die zulässige Obergrenze überschritten, kann die Rückzahlung der Zuwendung in Höhe des die Obergrenze überschreitenden Betrags verlangt werden.

§ 9 Sonstiges

9.1 Die Gesellschaft kann über ihre Rechte und Pflichten aus diesem Zuwendungsvertrag nur mit Zustimmung des Finanzierungsgremiums verfügen. Die L-Bank kann über ihre Rechte aus diesem Zuwendungsvertrag vollumfänglich verfügen und ihre Pflichten übertragen, insbesondere (i) die Ansprüche auf Rückzahlung der Zuwendung und (ii) das hiermit verbundene Wandungsrecht abtreten bzw. übertragen.

9.2 Dieser Zuwendungsvertrag unterliegt gemäß § 57 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags haben daher ebenfalls schriftlich zu erfolgen, soweit nicht

notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Mündliche Abreden zu diesem Zuwendungsvertrag bestehen nicht. Die Parteien verpflichten sich, alles Erforderliche zu tun, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis zu genügen, und verzichten darauf, sich auf einen ggf. bestehenden Mangel bei der Wahrung dieses Schriftformerfordernisses zu berufen.

- 9.3 Sollten einzelne Regelungen dieses Zuwendungsvertrags unwirksam oder undurchführbar bzw. lückenhaft sein, verpflichten sich die Parteien, diese Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen wird durch die Undurchführbarkeit, Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Regelungen nicht berührt.
- 9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Zuwendungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Karlsruhe. Dieser Zuwendungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.5 Die Kosten der anwaltlichen Beratung bezüglich des Abschlusses dieses Zuwendungsvertrags und der damit verbundenen Maßnahmen der Parteien haben diese jeweils selbst zu tragen.
- 9.6 Folgende Anlagen sind dem Zuwendungsvertrag als wesentliche Bestandteile beigelegt:
- Anlage 1: Bestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg für das Programm Start-up BW Pre-Seed – Frühphasenförderinstrument für innovative Gründungsvorhaben
 - Anlage 2: Textvorlage Gesellschafterbeschluss

Ort, Datum

Stempel und Unterschriften der L-Bank

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift(en) der Gesellschaft
Name der Gesellschaft

Anlage 2 zum Finanzierungsvertrag zwischen L-Bank und Name der Gesellschaft

Gesellschafterbeschluss

der [Name der Gesellschaft]

Die mit Sitz in ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB („Gesellschaft“). Die Unterzeichnenden sind die einzigen Gesellschafter der Gesellschaft („Gesellschafter“).

Die Gesellschafter fassen hiermit unter Verzicht auf alle Vorschriften über Fristen sowie Formen der Ladung und der Durchführung einer Gesellschafterversammlung sowie der Beschlussfassung auf einer solchen Gesellschafterversammlung den nachfolgenden Beschluss:

Die Gesellschafter ermächtigen die Geschäftsführer der Gesellschaft, die diesem Gesellschafterbeschluss als Anlage beigefügten Vertragsangebote abzuschließen:

- öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Zuwendung mit Rückzahlungs- und Wandlungsvorbehalt aus dem Förderprogramm Start-up BW Pre-Seed („Zuwendungsvertrag“) über eine Zuwendung i.H.v. EUR , von der L-Bank bereits unterzeichnet am , sowie
- Finanzierungsvertrag für das Programm Start-up BW Pre-Seed über ein wandelbares Nachrangdarlehen i. H. v. EUR , vom Co-Investor bereits unterzeichnet am

Die Verträge beinhalten insbesondere die Möglichkeit, die Zuwendung bzw. das Darlehen im Rahmen einer Finanzierungsrunde oder am Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrags (wie in diesen definiert) in Geschäftsanteile der Gesellschaft zu wandeln. Dem Co-Investor wird im Falle einer Wandlung eine Mindestanzahl von Geschäftsanteilen zuteil (s. § 8.5 des Finanzierungsvertrags).

Der Zuwendungsvertrag beinhaltet auch Informationspflichten der Gesellschaft sowie Auflagen, wonach insbesondere gesellschaftsrechtliche Änderungen, Änderungen in der Geschäftstätigkeit und bestimmte Verfügungen sowie die Gründung von und die Tätigkeit für andere(n) Unternehmen nur nach Zustimmung des Finanzierungsgremiums zulässig sind (s. hierzu insbes. § 4 des Zuwendungsvertrags) Für Gesellschafterdarlehen sind Belassungserklärungen sowie qualifizierte Rangrücktrittserklärungen abzugeben (s. § 3 des Zuwendungsvertrags).

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass zwischen dem Co-Investor und der Gesellschaft keine Nebenabreden zu dem Finanzierungsvertrag mit dem Co-Investor getroffen werden dürfen, solange die L-Bank hierzu keine schriftliche Zustimmung erteilt (s. § 1.2 lit. j) des Zuwendungsvertrags). Auch die Gesellschafter werden daher keine derartigen Nebenabreden mit dem Co-Investor treffen.

Es werden keine weiteren Beschlüsse zur Abstimmung gestellt oder gefasst.

Anlagen:

- Vertragsangebot der L-Bank über eine Zuwendung mit Rückzahlungs- und Wandlungsvorbehalt aus dem Förderprogramm Start-up BW Pre-Seed

- Vertragsangebot des Co-Investors über ein wandelbares Nachrangdarlehen für das Programm Start-up BW Pre-Seed

Ort, Datum

Unterschrift des Gesellschafters

Ort, Datum

Unterschrift des Gesellschafters

Ort, Datum

Unterschrift des Gesellschafters

Ort, Datum

Unterschrift des Gesellschafters